

# Haftung minimieren bei der Steuerberatung von Krisenmandaten

Das Risiko von Steuerberatern, für Schäden ihrer Mandanten aufgrund einer verspäteten Insolvenzantragstellung haften zu müssen, war in der Vergangenheit vergleichsweise gering. Das hat sich durch ein Urteil des BGH grundlegend geändert. VON **ROBERT BUCHALIK**

**M**it seiner Entscheidung vom 26. Januar 2017 (IX ZR 285/14) hat der BGH ein Einfallstor für die Haftung des mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberaters aufgestoßen. Das Urteil gründet auf dem Vorwurf der unrichtigen Bi-

lanzerstellung aufgrund eines pflichtwidrigen Ansatzes von Fortführungswerten gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB in Verbindung mit einer Verschärfung der Hinweispflichten des Steuerberaters. Einige Steuerberater kommen zu dem Ergebnis, dass es aufgrund dieses Urteils in einer Krisensituation in den Mandatsverhältnissen zu schweren Verwerfungen kommen wird. Unternehmer, so warnen sie, würden in der Krise kaum noch Beratung bekommen. Ganz so kritisch stellt sich die Situation nicht dar, denn es gibt Lösungswege. Allerdings sind die Problematik ebenso wie das für die Steuerberater daraus resultierende Risiko auch nicht zu unterschätzen.

stehen, dass sie unmöglich ist. Der BGH hatte in seinem Urteil dazu erklärt: „Erkennt der Steuerberater Umstände, die geeignet sind, die implizite Fortbestehensprognose (Zahlungsfähigkeitsprognose im Sanierungszeitraum) des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB infrage zu stellen, oder hätte er bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bei Erstellung des Jahresabschlusses solche Umstände erkennen müssen, muss er entweder klären, ob diese Umstände tatsächlich vorliegen oder tatsächlich nicht geeignet sind, die Fortführungsprognose (Ausschluss von sonstigen Hindernissen für die Fortführung des Unternehmens im Sanierungszeitraum) infrage zu stellen, oder er muss dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine explizite Fortführungsprognose erstellt.“ Auf der Grundlage einer solchen Fortführungsprognose dürfe er sie dem Jahresabschluss zugrunde legen. Es sei denn, sie sei evident untauglich.

## Für Klarheit sorgen

Lege der Mandant die Fortführungsprognose nicht vor, müsse der Steuerberater sie dem BGH-Urteil zufolge anmahnen. „Er ist zwar nicht verpflichtet,



## ZUR PERSON

**Robert Buchalik** ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Rechts- und Unternehmensberatung Buchalik Brömmekamp (Düsseldorf, Frankfurt, Berlin, Dresden, Stuttgart), deren Fokus auf den Bereichen Sanierung sowie Restrukturierung liegt. Buchalik ist Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes ESUG und Sanierung Deutschland e.V.

[www.buchalik-broemmekamp.de](http://www.buchalik-broemmekamp.de)

## Fortführungsprognose als entscheidender Faktor

Bei einer eingetretenen bilanziellen Überschuldung besteht grundsätzlich noch keine Insolvenzantragspflicht, wenn die Fortführungsprognose des Unternehmens positiv ist. Die Fortführung des Unternehmens ist der tatsächlich vermutete Regelfall. Er entfällt, wenn die Fortführung des Unternehmens unwahrscheinlich erscheint oder gar zweifelfreie Erkenntnisse be-

die Prüfungen ohne gesonderten Auftrag selbst zu veranlassen oder durchzuführen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass der Mandant die gegen den Ansatz von Fortführungswerten bestehenden Bedenken ausräumt und daher die vom Mandanten abgegebenen Erklärungen daraufhin überprüfen, ob sie stichhaltig sind und Substanz aufweisen.“ Die Rechtsprechung ist verschärft worden, weil nach wie vor in erheblichem Umfang Insolvenzen verschleppt werden und der Steuerberater daran durch fehlende Hinweise zumindest indirekt mitwirkt. Kann der Steuerberater die geforderte Fortführungsprognose nicht abgeben, ist dies in der Bilanz entsprechend auszuweisen und dabei eindeutig klarzustellen, dass eine Insolvenzantragspflicht besteht. Das wird dem Mandanten zu Recht nicht gefallen, er hat wohl aber auch keine Möglichkeit, auf einen anderen Steuerberater auszuweichen. Denn der wird ihm den gleichen Rat geben (müssen), um seine Haftung zu vermeiden.

### Sanierung unter Insolvenzschutz

Der Steuerberater ist vor diesem Hintergrund gut beraten, sich mit den am 1. März 2012 geschaffenen Möglichkeiten einer Sanierung unter Insolvenzschutz auf der Grundlage des ESUG (Gesetz zur erleichterten Sanierung von Unternehmen) zu befassen. Der Gesetzgeber räumt damit dem redlichen Schuldner, der frühzeitig einen Insolvenzantrag stellt, die Möglichkeit ein, sein Unternehmen unter Insolvenzschutz, aber in Eigenverwaltung operativ und bilanziell zu sanieren. Ein Insolvenzverwalter wird hierbei nicht bestellt, sondern lediglich ein Sachwalter. Unter dessen Aufsicht agiert der bisherige Geschäftsführer in Eigenverwaltung wie ein Insolvenzverwalter. Ziel des Verfahrens sind die operative Sanierung und bilanzielle Entschul-



Unternehmer  
laufen Gefahr,  
in der Krise  
kaum noch  
Beratung zu  
bekommen.

dung. Des Weiteren hat das Verfahren zum Ziel, das Unternehmen dem Unternehmer bei gleichzeitig bestmöglicher Gläubigerbefriedigung zu erhalten. Das Eigenkapital wird wiederhergestellt und der Insolvenzgrund der Überschuldung beseitigt. Durch die erleichterte und in der Regel kostengünstigere operative Sanierung, bei der Dauer-schuldverhältnisse wie etwa langlaufende Mietverträge mit kurzen Fristen beendet werden können, steigen die Chancen zum Erhalt des Unternehmens erheblich.

### Chancen für den Steuerberater und seinen Mandanten

Bei professioneller Beratung besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen dem Unternehmer erhalten bleibt und er Haftungsrisiken etwa wegen Insolvenzverschleppung aufgrund zu später Antragstellung vermeidet. Das Verfahren findet ohne Insolvenzverwalter statt. Diese Rolle übernimmt der eigenverwaltende Schuldner unter der Aufsicht eines Sachwalters. Für den Steuerberater hat die Sache mehrere Vorteile: Er ver-

meidet eigene Haftungsrisiken, schützt den Mandanten vor Haftungen, behält seinen Mandanten und kann im Verfahren zusätzliche Umsätze generieren. Dazu gehören die Erstellung insolvenzbedingt zusätzlicher Abschlüsse ebenso wie die Kassenprüfung oder Insolvenzbuchhaltung oder die Einholung planbedingter verbindlicher Auskünfte. Das Verfahren ist sehr komplex. Eine erfolgreiche Durchführung setzt die Begleitung eines in der Materie sehr erfahrenen Beraters voraus, da ansonsten die Gefahr eines Scheiterns hoch ist. Die Aufgabe des Beraters liegt in einer gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens unter Berücksichtigung aller verfahrensbedingten Risiken und Besonderheiten. Die Risiken sind nicht zu unterschätzen, aber bei richtiger Vorbereitung beherrschbar.

### FAZIT

Bei einer Sanierung gilt es, mögliche Risiken frühzeitig vorherzusehen und in Zusammenarbeit mit dem Mandanten auszuschließen. Hierzu bedarf es umfassender Erfahrung des Beraters in der Materie, die selbst bei einem Insolvenzverwalter eher selten vorhanden ist. Der Schuldner oder sein Steuerberater sollte deshalb bei der Auswahl des Sanierungsberaters eine umfangreiche Recherche an den Anfang stellen. Sie dürfen sich nicht auf die Auskunft eines einzelnen in der Materie angeblich erfahrenen Beraters verlassen, sondern sollten sich unbedingt auch belastbare Referenzen des Beraters geben lassen. Denn die Kunden, die erfolgreich eine Sanierung unter Insolvenzschutz durchlaufen haben, sind die besten Referenzen. Belastbar ist eine Referenz nur dann, wenn ein solcher Kunde mit dem betroffenen Unternehmer auch sprechen darf. Grundsätzlich gilt: Das Verfahren ist nichts für Amateure, sondern nur etwas für Profis. ■